A Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der avisec ag («avisec»), insbesondere für den Verkauf und die Vermietung von Kameras und sonstiger Hardware, Installation und Wartung, Support, Datenübertragung, Cloud- und Plattformleistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen.

1.2 Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn avisec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt. Sie gelten nur, wenn avisec ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Besteht zwischen avisec und dem Kunden ein unterzeichneter Rahmenvertrag, gelten dessen Bestimmungen vorrangig. Diese AGB ergänzen den Rahmenvertrag, soweit dieser keine abweichende Regelung enthält. Einzelangebote, Preisblätter und Bestellungen konkretisieren insbesondere Leistungsumfang, Menge, Preis, Projektstandort und Laufzeit. Sie ändern den Rahmenvertrag oder diese AGB nur, wenn die betreffende Abweichung ausdrücklich bezeichnet und von beiden Parteien schriftlich vereinbart wird.

1.4 Ohne Rahmenvertrag gelten diese AGB zusammen mit dem angenommenen Angebot und einer allfälligen Auftragsbestätigung. Bei Widersprüchen gehen ausdrücklich vereinbarte, projektspezifische Angaben im angenommenen Angebot den AGB nur hinsichtlich des konkret geregelten Leistungsgegenstands vor.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung von avisec. Eine allgemeine Bezugnahme auf Kundenbedingungen oder deren Beilage genügt nicht.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von avisec sind während der darin angegebenen Frist verbindlich. Fehlt eine Fristangabe, gilt das Angebot während 60 Tagen ab Ausstellungsdatum.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden (einschliesslich E-Mail), durch Unterzeichnung eines Preisblatts oder durch eine von avisec bestätigte Bestellung zustande. avisec kann eine Bestellung aus sachlichen Gründen ablehnen.

2.3 Vorvertragliche Abklärungen, Besichtigungen, Projektierungen oder sonstige ausdrücklich als kostenpflichtig bezeichnete Leistungen werden gemäss Angebot oder Aufwand verrechnet.

2.4 Änderungen oder Annullierungen einer bestätigten Bestellung bedürfen der Zustimmung von avisec. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Fremdkosten sowie nachweislich ausgelöste Beschaffungs- und Dispositionskosten, z. B. vor Ort Begehung, sind zu vergüten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3 Leistungsumfang, Lieferung, Mitwirkung und Ausführung

3.1 Art und Umfang der geschuldeten Produkte und Leistungen ergeben sich aus dem angenommenen Angebot, dem anwendbaren Rahmenvertrag und den darin ausdrücklich einbezogenen Leistungsbeschreibungen. Werbliche Angaben auf Webseiten oder in Präsentationen stellen keine zusätzliche Beschaffenheits- oder Verfügbarkeitsgarantie dar.

3.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, fehlender Mitwirkung des Kunden, Sicherheits- oder Zugangsproblemen, Lieferengpässen oder Störungen von Drittanbietern verlängern angemessene Fristen

3.3 Sonderlösungen und Spezialanfertigungen werden kundenspezifisch und auftragsbezogen konzipiert und gebaut. Deshalb können sie nach Versand der Auftragsbestätigung durch avisec nicht mehr geändert oder annulliert werden, sofern avisec einer Änderung oder Annullierung nicht ausdrücklich zustimmt.

3.4 Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Bewilligungen, Ansprechpartner, Zugänge, Strom- und Kommunikationsanschlüsse sowie sichere Arbeitsbedingungen bereit. Verzögerungen und Mehraufwand infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung können zusätzlich verrechnet werden.

3.5 Erfüllungsort für die jeweilige Leistung ist der im Angebot, Lieferschein oder Rahmenvertrag vereinbarte Ort. Fehlt eine Vereinbarung, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Sitz von avisec; für Installations- und Vor-Ort-Leistungen ist es der vereinbarte Projektstandort.

3.6 Der Kunde bleibt für die Organisation, den Betrieb und die Sicherheit der Baustelle sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Die Installation und der Betrieb von Kameras sowie die Bereitstellung von Bild- und Videodaten durch avisec stellen keine Sicherheitskontrolle, Bauüberwachung oder Überprüfung der Arbeitsabläufe und Sicherheitsmassnahmen des Kunden oder seiner Auftragnehmer dar. avisec übernimmt keine Verantwortung für die Überwachung oder Durchsetzung von Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle.

3.7 avisec darf geeignete Subunternehmer und Dienstleister einsetzen. avisec bleibt gegenüber dem Kunden für die vertragsgemässe Leistung verantwortlich, soweit gesetzlich zulässig und im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

3.8 Gibt es durch den Kunden spezielle Umstände oder Richtlinien, die für die Ausführung zu berücksichtigen sind oder eine vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten, sind diese unverzüglich durch den Kunden anzuzeigen.

3.9 Die Leistungen werden nach den für die jeweilige Leistung anerkannten fachlichen Methoden und Standards erbracht. Weisungen des Kunden werden berücksichtigt, sofern sie den vereinbarten Leistungsumfang nicht verändern und keine Sicherheits- oder Rechtsvorschriften verletzen. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer sowie, sofern nicht anders ausgewiesen, exklusive Versand, Spesen, Zoll, Gebühren und sonstiger Nebenkosten.

4.2 Einmalige Leistungen werden nach Erbringung oder gemäss Angebot fakturiert. Wiederkehrende Miet-, Cloud-, Mobilfunk- und Abonnementleistungen können jährlich oder für die vereinbarte Periode im Voraus in Rechnung gestellt werden.

4.3 Angebrochene Abrechnungsperioden werden gemäss Angebot (pro Monat) oder Preisblatt berechnet und in Rechnung gestellt.

4.4 Rechnungen sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszins von 5 % pro Jahr, aber in Minimum eine Verzugspauschale von CHF 30.-. avisec kann angemessene Mahn- und Inkassokosten geltend machen.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist avisec berechtigt, den Kunden schriftlich zu mahnen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Zahlung anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist ist avisec berechtigt, sämtliche Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, den Zugang zu Cloud-Diensten einzuschränken oder zu sperren sowie weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und Veröffentlichung von Online-Feeds und Zeitraffervideos. Die Aussetzung oder Einschränkung von Leistungen entbindet den Kunden nicht von der Zahlung bereits geschuldeter Beträge. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

4.6 avisec kann Preise für wiederkehrende Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf eine neue Abrechnungsperiode anpassen. Bei einer wesentlichen Preiserhöhung, worunter eine Erhöhung von mehr als 30% gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis verstanden wird, kann der Kunde die betroffene wiederkehrende Leistung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, sofern er dies innert 60 Tagen nach Mitteilung erklärt. Bereits bestellte Projektleistungen bleiben davon unberührt.

4.7 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist avisec berechtigt, angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Werden diese nicht innert angemessener Frist erbracht, kann avisec noch nicht erbrachte Leistungen oder ausstehende Lieferungen zurückhalten oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten bleiben geschuldet.

4.8 Eine Verrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5 Eigentum, Nutzen und Gefahr

5.1 Bei Kaufhardware gehen Eigentum und Gefahr mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über.

5.2 Miet- und Leihgeräte bleiben jederzeit Eigentum von avisec. Der Kunde behandelt sie sorgfältig, verwendet sie bestimmungsgemäss und schützt sie vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugriff. Er haftet für Verlust und Beschädigung während seiner Obhut, soweit diese nicht durch avisec zu vertreten sind oder auf normaler Abnutzung beruhen. Der Kunde hat avisec unverzüglich über Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Mietgeräts zu informieren.

5.3 Der Kunde darf Miet- und Leihgeräte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von avisec weder veräussern, verpfänden, weitervermieten noch Dritten dauerhaft überlassen. Eingriffe, Umbauten und Reparaturen dürfen nur durch avisec oder mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

5.4 Nach Vertragsende ermöglicht der Kunde den fachgerechten Abbau und die Rückgabe der Miet- und Leihgeräte. Kosten für Abbau, Verpackung, Transport oder Wiederherstellung werden gemäss Angebot oder Preisblatt verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich eingeschlossen sind.

5.5 Gemietete Geräte sind spätestens innert fünf Arbeitstagen nach Vertragsende oder dem vereinbarten Abbauzeitpunkt an avisec zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Erfolgt die Rückgabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht fristgerecht, ist avisec berechtigt, die vereinbarte Miete bis zur tatsächlichen Rückgabe weiter zu verrechnen. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko des Rücktransports, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6 Garantie und Gewährleistung

6.1 Für von avisec verkaufte Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung, sofern im angenommenen Angebot oder im Rahmenvertrag keine abweichende Frist ausdrücklich vereinbart ist. Eine ausdrücklich zugesicherte Herstellergarantie besteht zusätzlich nach Massgabe der jeweiligen Herstellerbedingungen; sie ersetzt eine von avisec ausdrücklich übernommene eigene Gewährleistung nicht.

6.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsleistungen ist, dass der Mangel vom Kunden nachvollziehbar beschrieben und avisec gemeldet wird. Auf Verlangen von avisec ist der betroffene Artikel zur Prüfung oder Reparatur an avisec zurückzusenden. Der Kunde hat den Artikel dafür angemessen und transportsicher zu verpacken. Bei berechtigten Mängeln ist avisec nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung zu beheben oder die mangelhafte Ware zu ersetzen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder für avisec unverhältnismässig, kann avisec eine angemessene Preisreduktion gewähren. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Rückabwicklung des Kaufvertrags, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

6.3 Der Kunde prüft gelieferte Produkte und erbrachte Leistungen innert angemessener Frist und meldet erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mit einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung. Verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich zu melden

6.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Schäden aufgrund unsachgemässer Verwendung, unzureichender Stromversorgung, ungeeigneter Montageorte, Eingriffen Dritter, eigenmächtiger Änderungen, fehlender Wartung, äusserer Einwirkungen, Vandalismus, Elementarereignissen oder normaler Abnutzung.

6.5 Kosten für Demontage, Wiedermontage, Anfahrt oder Vor-Ort-Einsätze sind nicht Teil der Gewährleistung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Reparatur- und Supportleistungen werden nach Aufwand oder gemäss Preisblatt verrechnet.

6.6 Werden Datenträger oder andere Speichermedien zur Prüfung oder Reparatur an avisec übergeben, ist der Kunde verpflichtet, vorgängig eine vollständige Sicherung der darauf gespeicherten Daten vorzunehmen. avisec übernimmt keine Haftung für Datenverluste, soweit diese gesetzlich zulässig ausgeschlossen werden kann. Eine Sicherung, Wiederherstellung oder Übertragung von Daten durch avisec erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und kann zusätzlich verrechnet werden. Soweit für die Prüfung oder Reparatur erforderlich, ist avisec berechtigt, Datenträger zu löschen oder neu zu formatieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, keine Datenträger mit nicht gesicherten oder für ihn relevanten Daten zu übergeben.

7 Betrieb, Cloud-Dienste und Support

7.1 Umfang, Funktionen, Verfügbarkeit und allfällige Service-Level ergeben sich ausschliesslich aus dem Rahmenvertrag, dem angenommenen Angebot oder einer ausdrücklich einbezogenen Service-Level-Vereinbarung. Ohne ausdrückliche Zusage schuldet avisec keine unterbrechungsfreie oder jederzeit fehlerfreie Verfügbarkeit.

7.2 Cloud-Dienste und Plattformfunktionen können aus technischen, sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen gewartet, angepasst oder weiterentwickelt werden. avisec informiert den Kunden nach Möglichkeit vorgängig über wesentliche geplante Unterbrechungen.

7.3 Die Bildaufnahme und -übertragung durch Kameras hängt auch von Standortbedingungen, Stromversorgung, Mobilfunk- und Internetnetzen, Wetter, Montage und Drittinfrastruktur ab. avisec haftet nicht für Störungen, die ausserhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen.

7.4 Supportumfang, Reaktionszeiten und Vergütung richten sich nach dem Angebot, Preisblatt oder Rahmenvertrag. Nicht eingeschlossene Supportleistungen sowie Fehleranalysen und Einsätze, die nicht von avisec zu vertreten sind, werden nach Aufwand verrechnet.

7.5 Der Kunde ist für die Verwaltung der ihm zugewiesenen Benutzerkonten und Zugriffsberechtigungen verantwortlich. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde haftet für die Nutzung der Plattform durch von ihm autorisierte Benutzer und hat avisec unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung oder einen Verlust von Zugangsdaten bestehen.

Bei einer missbräuchlichen oder sicherheitsgefährdenden Nutzung ist avisec berechtigt, betroffene Zugänge vorübergehend zu sperren oder einzuschränken. Soweit möglich, wird der Kunde vorgängig informiert.

8 Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von geschäftsrelevanten Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Verpflichtung ist auch ihren Mitarbeitenden sowie beigezogenen Dritten aufzuerlegen, soweit diese Zugang zu solchen Informationen erhalten. Im Zweifel sind geschäftsrelevante Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen bereits vor Vertragsschluss und gelten während der gesamten Vertragsdauer sowie über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen hinaus. Gesetzliche Auskunfts- und Informationspflichten bleiben vorbehalten.

avisec ist berechtigt, während der Offertanfrage die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage mit allfälligen mitwirkenden Subunternehmern oder Partnern, insbesondere Installationspartnern oder Wiederverkäufern, zu teilen. Im Übrigen behandelt avisec die Offertanfrage vertraulich.

8.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen sowie die Nennung der jeweils anderen Vertragspartei als Referenz bedürfen deren vorgängiger schriftlicher Zustimmung. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen und Mitteilungen.

8.3 avisec und ihr Personal verpflichten sich zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Kunden, sofern diese avisec vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben oder nachträglich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Solche Vorschriften müssen für avisec zumutbar und für die vereinbarten Leistungen relevant sein. Sie dürfen die Leistungserbringung nicht ohne vorgängige Abstimmung wesentlich erschweren oder zusätzliche, nicht vereinbarte Anforderungen begründen.

8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und, soweit anwendbar, der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der von ihm veranlassten Kameraaufnahmen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Wahl und Ausrichtung der Aufnahmebereiche, die erforderliche Information betroffener Personen, das Einholen allfälliger Bewilligungen sowie die rechtmässige Verwendung, Weitergabe und Veröffentlichung der Bilddaten.

8.5 avisec verpflichtet sich, ihr anvertraute oder zugänglich gemachte Personendaten des Kunden nur im Umfang und ausschliesslich zu den Zwecken zu bearbeiten, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung dies verlangt.

Soweit avisec Personendaten im Auftrag des Kunden bearbeitet, schliessen die Vertragsparteien vor Beginn der entsprechenden Bearbeitung eine separate Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung ab. Diese regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der Bearbeitung, Zweck, Art der Personendaten, Kategorien betroffener Personen, Weisungsrechte, Unterauftragsbearbeiter sowie die jeweiligen Pflichten und Sicherheitsmassnahmen.

8.6 avisec trifft und unterhält angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die ihr anvertrauten oder zugänglich gemachten Daten vor unbefugtem Zugriff, unrechtmässiger Bearbeitung, Verlust, Veränderung oder Zerstörung zu schützen. Die Massnahmen richten sich nach dem jeweiligen Risiko, dem Stand der Technik sowie Art und Umfang der bearbeiteten Daten.

Eine absolute Sicherheit von Datenübertragungen, Kommunikationsnetzen und IT-Systemen kann nicht gewährleistet werden. Der Kunde ist insbesondere für den sorgfältigen Umgang mit Zugangsdaten, die Verwaltung der Benutzerberechtigungen und die Sicherheit seiner eigenen IT-Infrastruktur verantwortlich.

8.7 avisec ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen geeignete Dritte, insbesondere Hosting-, Cloud-, Telekommunikations-, Installations- und Supportdienstleister, beizuziehen. Soweit diese im Auftrag von avisec Personendaten bearbeiten, werden sie entsprechend den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Die Bearbeitung und Speicherung von Daten kann je nach eingesetzten Diensten und technischen Anforderungen in der Schweiz oder im Ausland erfolgen. Allfällige grenzüberschreitende Datenübermittlungen erfolgen unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die Einzelheiten werden, soweit erforderlich, in der Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung oder in ergänzenden Datenschutzinformationen geregelt.

8.8 Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, sobald sie Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall erlangen, der die im Rahmen des Vertrags bearbeiteten Daten oder die Erbringung der vereinbarten Leistungen wesentlich beeinträchtigen kann. Die Parteien unterstützen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten bei der Abklärung und Bewältigung des Vorfalls sowie bei der Erfüllung allfälliger gesetzlicher Melde- und Informationspflichten.

9 Haftung

9.1 Die Haftung der avisec wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere haftet avisec nicht für leichte Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleibt die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt dieser Haftungsausschluss auch für die Haftung von Hilfspersonen, beigezogenen Dritten und Subunternehmern.

9.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet avisec insbesondere nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfälle, Projektverzögerungen, Betriebsunterbrüche, Mehraufwendungen, Datenverluste sowie Ansprüche Dritter, die nicht durch ein von avisec zu vertretendes Verhalten verursacht wurden.

Eine Haftung für Schäden, die aus einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit oder eingeschränkten Funktion der Kameras, der Datenübertragung, der Cloud-Plattform oder anderer technischer Systeme entstehen, ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben ausdrücklich vereinbarte Service Levels.

9.3 avisec übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Kameras unter allen Umständen jederzeit störungsfrei funktionieren oder lückenlos Bilder aufzeichnen und übertragen. Insbesondere besteht keine Haftung für Ausfälle oder Einschränkungen aufgrund von Stromversorgung, Mobilfunk- oder Internetverbindungen, Witterungsbedingungen, Baustellenbedingungen, Eingriffen Dritter oder sonstigen Umständen ausserhalb des Einflussbereichs von avisec

Der Kunde ist für die regelmässige Kontrolle der Kamerafunktion sowie für die rechtzeitige Sicherung und den Download der für ihn relevanten Bilddaten verantwortlich. Eine Haftung für verlorene oder nicht aufgezeichnete Bilddaten ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

9.4 Bei gemieteten Geräten haftet der Kunde für Schäden infolge unsachgemässer Montage, Befestigung, Bedienung oder Verwendung. Der Kunde haftet ausserdem auch für Schäden, die durch von ihm beigezogene Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere bei unzureichender Sicherung der Geräte sowie bei nicht autorisierten Eingriffen oder Veränderungen.

9.5 Der Kunde ist für die rechtmässige Verwendung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der über die Kameras erstellten Bilddaten verantwortlich. Er stellt avisec ag von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen oder vertragswidrigen Verwendung oder Veröffentlichung der Bilddaten durch den Kunden oder durch von ihm autorisierte Personen entstehen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

9.6 Anpassungen, Kontrollen, Reparaturen oder zusätzliche Einsätze, die aufgrund von Sturm, Hagel, Schnee, Baustellenveränderungen oder sonstigen äusseren Einflüssen erforderlich werden, sind nicht Bestandteil der vereinbarten Grundleistungen und können dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden.

10 Rechte an Bilddaten, Inhalten und avisec Cloud-Plattform

10.1 Sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte an der avisec Cloud-Plattform, der Standardsoftware, Schnittstellen, Dokumentationen, technischen Verfahren sowie den zugrunde liegenden Technologien und vorbestehenden Materialien verbleiben bei avisec oder den jeweiligen Rechteinhabern. Soweit Standardsoftware verwendet wird, an der Rechte Dritter bestehen, verfügt avisec über die für die vertragsgemässe Nutzung erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte.

10.2 Der Kunde erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der avisec Cloud-Plattform und der vereinbarten Softwarefunktionen im vertraglich festgelegten Umfang. Eine Weitergabe der Zugangsdaten oder die Nutzung durch nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Eine Übertragung oder kommerzielle Nutzung der Plattform ausserhalb des vereinbarten Vertragszwecks bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von avisec.

10.3 Soweit an den durch avisec erstellten Bilddaten Urheber- oder sonstige Schutzrechte bestehen, verbleiben diese bei avisec oder den jeweiligen Rechteinhabern. avisec räumt dem Kunden an den vollständig bezahlten, im Rahmen des Vertrags erstellten Bilddaten ein zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht ein. Dieses berechtigt den Kunden zur vertragsgemässen Verwendung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Bilddaten. Rechte Dritter sowie datenschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.

10.4 Der Kunde bleibt für die Rechtmässigkeit sowie die erforderlichen Rechte an sämtlichen Inhalten, Daten, Logos und sonstigen Materialien verantwortlich, die er avisec zur Verfügung stellt. Er räumt avisec die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Materialien ein. avisec darf diese ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen verwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

10.5 Bei Zahlungsverzug ist avisec berechtigt, den Zugang zur Cloud-Plattform und die Nutzung der damit verbundenen Dienste gemäss Ziff. 4.6 vorübergehend einzuschränken oder zu sperren. Bereits vollständig bezahlte Bilddaten bleiben von einer solchen Einschränkung unberührt. Die dem Kunden daran eingeräumten Nutzungsrechte bleiben bestehen. Weitergehende Rechte von avisec bei Zahlungsverzug bleiben vorbehalten.

11 Beanstandungen und Abnahme

11.1 Soweit für eine Leistung eine Abnahme vereinbart ist, prüft der Kunde die Leistung innert der vereinbarten Frist. Ohne besondere Vereinbarung meldet er wesentliche Mängel unverzüglich nach Bereitstellung bzw. Abnahmeaufforderung schriftlich und konkret.

11.2 Unterbleibt eine fristgerechte Beanstandung, gilt die Leistung als genehmigt, soweit es sich um erkennbare Mängel handelt und eine solche Genehmigungswirkung gesetzlich zulässig ist. Verdeckte Mängel bleiben vorbehalten und sind nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen

11.3 Die Genehmigung einer Leistung schliesst Ansprüche wegen absichtlich verschwiegenen oder erst später erkennbaren Mängeln nicht aus.

12 Vertragsdauer und Beendigung

12.1 Vertragsdauer und Kündigungsfristen richten sich vorrangig nach dem Rahmenvertrag oder der jeweiligen Bestellung. Ohne abweichende Vereinbarung können laufende Abonnements mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode gekündigt werden. Ohne ordentliche Kündigung laufen die Services auf unbestimmte Zeit weiter und können danach mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

12.2 Die Kündigung des Rahmenvertrags beendet laufende Einzelbestellungen nicht automatisch. Diese bleiben bis zum Ablauf ihrer vereinbarten Laufzeit bestehen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

12.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei erheblicher Vertragsverletzung vor, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist nicht behoben wird.

12.4 Bei Vertragsende bezahlt der Kunde sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie bereits ausgelöste, nicht stornierbare Kosten.

12.5 Nach Vertragsende erhält der Kunde, soweit im vereinbarten Leistungsumfang vorgesehen, die Möglichkeit, seine Bilddaten und Aufnahmen mittels der von avisec bereitgestellten Download-Funktionen herunterzuladen. Die Bereitstellung und Verfügbarkeit der Daten richten sich nach den vereinbarten Leistungen und Aufbewahrungsfristen.

12.6 Der Kunde ist für die rechtzeitige Sicherung und den Download seiner Bild- und sonstigen Anwendungsdaten verantwortlich. Weitergehende Datenexporte, Datenmigrationen, individuelle Datenaufbereitungen oder eine verlängerte Aufbewahrung werden nach vorgängiger Vereinbarung separat verrechnet.

13 Höhere Gewalt

13.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, soweit diese durch Ereignisse ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Krieg, Unruhen, Pandemien, Streiks, behördliche Anordnungen, grossflächige Netzausfälle, Ausfälle kritischer Infrastruktur und erhebliche Störungen von Lieferketten.

13.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei so rasch wie möglich und trifft angemessene Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage an, können beide Parteien die betroffene Bestellung schriftlich kündigen; bereits erbrachte Leistungen und nicht vermeidbare Kosten bleiben geschuldet.

14 Export und Wiederausfuhr

14.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren Einfuhr-, Ausfuhr-, Sanktions- und Zollvorschriften verantwortlich, soweit diese seine Verwendung, Weitergabe oder Wiederausfuhr der gelieferten Produkte betreffen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Ausschluss rechtlich zulässig ist.

15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von avisec:

avisec ag
Rugghölzli 2
5453 Remetschwil
Schweiz

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Die elektronische Kommunikation per E-Mail genügt, sofern nicht ausdrücklich eine eigenhändige Unterzeichnung verlangt wird.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

16.3 avisec darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen, sofern dadurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Übertragung durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von avisec.

16.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Fassungen und gelten ab dem auf dem Angebot, Rahmenvertrag oder der Webseite bezeichneten Gültigkeitsdatum. Für bestehende Vertragsverhältnisse gilt grundsätzlich die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Änderungen dieser AGB für laufende Vertragsverhältnisse bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, sofern nicht im Rahmenvertrag ausdrücklich ein abweichendes Änderungsverfahren vereinbart wurde.